Gemeinde Sande
Fachbereich I

Sande 14.02.2011

Sitzungsvorlage Nr. 029/2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	22.02.2011	öffentlich
Verwaltungsausschuss	24.02.2011	nicht öffentlich

Betreff:
Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser

Sachverhalt:

Die Gemeinde Sande wird im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens zur Wasserentnahme für das Wasserwerk Klein-Horsten aufgrund eines Antrags der GEW Wilhelmshaven GmbH (GEW) beteiligt und ihr die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt.

Die GEW betreibt im Gewinnungsgebiet des Wasserwerkes Klein-Horsten eine Grundwasserentnahme zum Zwecke der öffentlichen Trink-, Brauch und Löschwasserversorgung der Stadt Wilhelmshaven. Die Grundwassergewinnung erfolgt derzeit auf Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung mit einer maximalen Förderrate von 6 Mio. m³/a. Die im Jahre 1960 erteilte Genehmigung lief im letzten Jahr aus, so dass ein neuer Antrag bei gleichbleibender Förderrate gestellt wurde. Änderungen ergeben sich lediglich im Bereich der Realentnahme, da hier aufgrund der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung im Versorgungsgebiet Wilhelmshaven mit einem Anstieg von jetzt 2,4 Mio. m³/a auf künftig 6 Mio. m³/a gerechnet wird.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Wasserentnahme auf den Grundwasserspiegel wird in den Gutachten davon ausgegangen, dass Absenkungen von mehr als 0,10 m nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasser- und Naturhaushalt haben könnten. Diese Isolinie verläuft im Norden bis an das Friedeburger Tief, so dass für den Bereich der Gemeinde Sande nur wenige, ausschließlich unbebaute, Grundstücke betroffen und nachteilige Auswirkungen auf eine Bebauung ausgeschlossen sind.

In den Antragsunterlagen wird darauf hingewiesen, dass die Grundwasserentnahme im Bereich des Kavernengeländes der IVG außerhalb des Grundwassereinzugsgebietes des Wasserwerkes Klein-Horsten liegt, sich die Absenkungstrichter jedoch geringfügig überlagern. Alle angefertigten geohydrologischen Gutachten haben diese Kumulierung berücksichtigt.

Aufgrund der Ergebnisse der Gutachten ist zusammenfassend nicht davon auszugehen, dass nachhaltige Beeinträchtigungen für das Gemeindegebiet durch die Erhöhung der Förderrate entstehen, so dass vorgeschlagen wird, von einer Stellungnahme zum vorliegenden Antrag der GEW abzusehen.

Beschlussvorschlag:

Zum vorliegenden Antrag der GEW auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser wird keine Stellungnahme abgegeben.

Stamer	Oltmann

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen